

Von: Detlef Burhoff <newsletter@burhoff.de>
Gesendet: Sonntag, 26. September 2021 09:30
An: newsletter@burhoff.de
Betreff: Newsletter 23/2021: 30 neuere Entscheidungen online mit OWi- und StPO-Schwerpunkt

Wird diese Nachricht nicht richtig dargestellt, klicken Sie bitte [hier](#).



Blog Veröffentlichungen ▾ Bücher ▾ **2 neu** Rechtsprechung ▾ RVG ▾ Service ▾ Bestellung

Detlef Burhoff
Rechtsanwalt, Richter am OLG a.D.

26789 Leer, den 26.09.2021

*Sehr geehrte Damen und Herren,
hallo lieber Newsletter-Bezieher,*

heute berichte über folgende Erweiterungen bzw. Änderungen auf Burhoff online - www.burhoff.de:

In den letzten Wochen sind folgende 30 Entscheidungen auf der Homepage eingestellt worden, dieses Mal lag der Schwerpunkt im Bereich der OWi- und StPO Entscheidungen:

OWi
Verwerfungsurteil, Verfahrensrüge, ausreichende Begründung, ärztliches Attest
OLG Rostock, Beschl. v. 20.08.2021 – 21 Ss OWi 102/21 (B)

Die formgerechte Begründung der Verfahrensrüge der Verletzung des § 74 Abs. 2 OWiG erfordert, dass der Betroffene die die Entschuldigung begründenden bestimmten Tatsachen so genau und schlüssig vorträgt, dass sich die Verhinderung zum Terminzeitpunkt aufgrund der konkreten Umstände im Einzelnen für das Rechtsbeschwerdegericht erschließt. Hierzu gehört im Krankheitsfall die jedenfalls nach allgemeinem Sprachgebrauch zu benennende Art der Erkrankung, die aktuell bestehende Symptomatik und die Darlegung der daraus zur Terminzeit resultierenden konkreten körperlichen oder geistigen Beeinträchtigungen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6556.htm

OWi
Verwerfungsurteil, ausgebliebener Betroffener, ausgebliebener Verteidiger
BayObLG, Beschl. v. 25.08.2021 - 201 ObOWi 1075/21

Nach § 74 Abs. 2 OWiG muss und darf das Gericht den Einspruch ohne Verhandlung zur Sache durch Urteil nur dann verwerfen, wenn der Betroffene ohne genügende Entschuldigung ausgeblieben ist, obwohl er von der Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen nicht entbunden war. Dass auch der Verteidiger des Betroffenen, der ordnungsgemäß zur Hauptverhandlung geladen war, in der Hauptverhandlung nicht erschienen ist, ist unerheblich.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6539.htm

OWi
Halterhaftung, Scheibenwischerwarnung, Anhörungsfrist
AG Straubing, Beschl. v. 23.08.2021 – 9 OWi 441/21

1. Eine Scheibenwischerwarnung stellt im Falle eines Parkverstoßes keine Anhörung des Halters dar.
2. Eine schriftliche Anhörung des Halters hat innerhalb von 2 Wochen nach dem Parkverstoß zu erfolgen.
3. Ohne eine rechtzeitige Anhörung des Halters darf ein Kostenbescheid nach § 25a StVG gegen den Halter nicht erlassen werden.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6540.htm

OWi

**Freispruch, Bußgeldverfahren, Auslagenerstattung
LG Gießen, Beschl. v. 08.06.2021 - 7 Qs 45/21**

Die Anwendung der Vorschrift des § 109a Abs. 2 OWiG setzt voraus, dass dem Betroffenen entlastende Umstände bekannt gewesen sind, die er nicht rechtzeitig vorgebracht hat, obwohl ihm dies möglich und zumutbar gewesen wäre. Entlastende Umstände müssen, wie in § 467 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 StPO wesentlich, d.h. für das "Ob", das "Wie" und die Dauer der Verfolgung des Betroffenen und den Umfang der Ermittlungen von maßgeblichem Einfluss sein.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6543.htm

OWi

**Vorsätzliche Geschwindigkeitsüberschreitung, Anzeichen
AG Straubing, Ur. v. 16.08.2021 – 9 OWi 705 Js 16602/21**

Zu den Anzeichen für eine vorsätzliche Geschwindigkeitsüberschreitung.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6541.htm

OWi

**Geldbuße, wirtschaftliche Verhältnisse, Aufklärung, Vorsatz
OLG Hamm, Beschl. v. 12.08.2021 – 4 RBs 217/21**

Auch bei Geldbußen über 250,-EUR sind nähere Feststellungen zu den wirtschaftlichen Verhältnissen des Betroffenen entbehrlich, solange die im Bußgeldkatalog vorgesehene Regelgeldbuße verhängt wird und sich - wie im vorliegenden Fall - keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen außergewöhnlich gut oder schlecht sind. Dies gilt auch dann, wenn auf den für eine vorsätzliche Begehungsweise nach § 3 Abs. 4 a BKatV vorgesehenen Regelsatz erkannt wird.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6527.htm

OWi

**Poliscan-Messung, standardisiertes Messverfahren, Behelfslinie, Urteilsgründe
OLG Düsseldorf, Beschl. v. 30.08.2021 – IV-2 RBs 145/21**

Sind nach einer Geschwindigkeitsmessung mit dem Laserscanner PoliScan die bei der Verwendung des Auswerterahmens zu beachtenden Auswertekriterien erfüllt, bedarf es für die Zuordnung des Fahrzeugs in den Urteilsgründen jedenfalls dann keiner Ausführungen zu der Position der Hilfslinie, wenn allein das Fahrzeug des Betroffenen auf dem Messfoto abgebildet ist.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6526.htm

OWi

**Geldbuße, Bemessung, tatsächliche Handhabung, Nichtanwendungserlass
OLG Hamm, Beschl. v. 10.08.2021 – 5 RBs 187/21**

Im Anwendungsbereich eines Bußgeldkatalogs hat das Tatgericht bei der Bemessung der Geldbuße auch dessen tatsächliche Handhabung durch die Bußgeldstellen - hier Anwendung der Vorgängerfassung infolge eines Nichtanwendungserlasses betreffend die aktuelle Fassung – Stichwort: 54. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften, die am 27.04.2020 im Bundesgesetzblatt (BGBl. I S. 814) - in seine Zumessungserwägungen einzubeziehen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6528.htm

OWi

**Fahrverbot, langer Zeitablauf
OLG Schleswig, Beschl. v. 22.07.2021 - I OLG 135/21**

Rund 4,5 Jahre nach der Tat ist ein Fahrverbot als Denkmittel- und Besinnungsmaßnahme nicht mehr geboten, wenn dieser Zeitablauf nicht etwa auf einem Verhalten des Betroffenen, sondern auf einer unterbliebenen Weiterbearbeitung

der Bußgeldsache seitens des Amtsgerichts beruht.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6529.htm

OWi

Leivtec XV3, standardisiertes Messverfahren BayObLG, Beschl. v. 12.08.2021 - 202 ObOWi 880/21

Bei Geschwindigkeitsmessungen mit dem Messgerät Leivtec XV3 kann jedenfalls gegenwärtig nicht (mehr) von einem die Anerkennung als "standardisiertes Messverfahren" rechtfertigenden vereinheitlichten (technischen) Verfahren, bei dem die Bedingungen seiner Anwendbarkeit und sein Ablauf derart festgelegt sind, dass unter gleichen Voraussetzungen gleiche Ergebnisse zu erwarten sind, ausgegangen werden (Anschluss an OLG Stuttgart, Beschl. v. 10.06.2021 – 6 Rb 26 Ss 133/21; OLG Celle, Beschl. v. 18.06.2021 – 2 Ss [OWi] 69/21 und OLG Oldenburg, Beschl. v. 19.07.2021 - 2 Ss [OWi] 170/21).

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6525.htm

OWi

Versammlung, Versammlungsleiter, Kunstfreiheit OLG Celle, Beschl. v. 28.08.2021 - 3 Ss (OWi) 156/21

1. Die Anzeigepflicht nach § 5 Abs. 1 NVersG gilt auch für Versammlungen, die zugleich in den Schutzbereich der Kunstfreiheit nach Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG fallen. Eine einschränkende Auslegung ist insoweit bereits deshalb nicht geboten, weil die bloße Anzeigepflicht die künstlerische Ausgestaltung der Versammlung nicht einschränkt.
2. Da nach § 21 Abs. 1 Nr. 4 NVersG nicht die unterbliebene Anzeige, sondern die Durchführung einer Versammlung unter freiem Himmel ohne vorherige Anzeige geahndet wird und aufgrund der fehlenden Anzeige ein Versammlungsleiter nicht bestimmt worden ist, wird der "faktische Versammlungsleiter" von dem Bußgeldtatbestand erfasst.
3. "Faktischer Versammlungsleiter" ist, wer - persönlich bei der Veranstaltung anwesend - die Ordnung der Versammlung handhabt und den äußeren Gang der Veranstaltung bestimmt, insbesondere die Versammlung eröffnet, unterbricht und schließt. Auf der Seite des Leiters ist dabei weiterhin erforderlich, dass er diese Funktionen übernommen hat, auf Seiten der Teilnehmer hingegen, dass sie mit deren Ausübung durch ihn einverstanden sind.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6524.htm

StPO

Terminsverlegung, Ermessensausübung LG Berlin, Beschl. v. 29.07.2021 – 531 Qs 73/21

Zwar können nach der in § 305 Abs. 1 Satz 1 StPO getroffenen Regelung Verfügungen des Vorsitzenden des erkennenden Gerichts, durch die ein Termin zur Hauptverhandlung anberaumt, verlegt oder eine solche Verlegung abgelehnt wird, grundsätzlich nicht mit der Beschwerde angefochten werden. Jedoch ist eine Anfechtung ausnahmsweise zulässig, wenn eine in rechtsfehlerhafter Ermessensausübung getroffene Entscheidung für einen Angeklagten eine besondere selbstständige Beschwer beinhaltet.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6554.htm

StPO

Terminsnachfrage, freie Termine, Termin frei halten LG Magdeburg, Beschl. v. 09.09.2021 - 25 Qs 74/21

Wenn ein Verteidiger im Rahmen einer Terminsnachfrage freie Termine anbietet, muss dieser nicht mehr damit rechnen, dass es mehr als drei Wochen dauert, bis eine Ladung bei dem Verteidiger eingeht und einer der angebotenen Termine auch tatsächlich seitens des Gerichts berücksichtigt wird.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6555.htm

StPO

Beschränkung der Berufung, unzulässige Beweiserhebung über Schuldfähigkeit KG, Ur. v. 30.06.2021 – 3 Ss 28/21

1. Hat der Angeklagte seine Berufung auf die Rechtsfolgenentscheidung beschränkt, so ist das Berufungsgericht – jedenfalls im Grundsatz – an die Feststellung gebunden, dass der Angeklagte bei der Tatbegehung schuldfähig war.
2. Begehrt die Verteidigung gleichwohl, Beweis über die Schuldfähigkeit zu erheben, und soll damit die innerprozessuale Bindungswirkung erschüttert werden, so besteht insoweit – wiederum im Grundsatz – ein Beweisverbot.
3. Eine trotz Rechtsmittelbeschränkung veranlasste dezidierte Prüfung der Schuldunfähigkeit (§ 20 StGB) ist auf Evidenzfälle beschränkt. Nur im Falle offensichtlicher Schuldunfähigkeit kann sich das Gericht über die durch die Beschränkung herbeigeführte Rechtskraft des Schuldspruchs hinwegsetzen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6545.htm

StPO

Vertretungsvollmacht, Inhalt, Divergenzvorlage OLG Düsseldorf, Beschl. v. 08.09.2021 – 2 RVs 60/21

Divergenzvorlage an den Bundesgerichtshof zu den Anforderungen an die Vertretungsvollmacht in der Berufungshauptverhandlung mit folgender Fragestellung: Genügt eine Vertretungsvollmacht, durch die dem Verteidiger Vollmacht zur Vertretung, auch im Falle der Abwesenheit des Angeklagten, in allen Instanzen - ohne ausdrückliche Bezugnahme auf die Abwesenheitsvertretung in der Berufungshauptverhandlung - erteilt worden ist, den Anforderungen der in § 329 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 StPO vorausgesetzten Vertretungsvollmacht?

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6544.htm

StPO

Öffentliche Zustellung, Ladung, Wirksamkeit, Ausländer OLG Nürnberg, Beschl. v. 10.08.2021, Ws 684/21

Damit ein der deutschen Sprache nicht hinreichend mächtiger Angeklagter bei einer öffentlichen Zustellung Kenntnis davon erlangen kann, dass ihm eine Ladung zu einem Termin zugestellt werden soll, er das zuzustellende Schriftstück einsehen kann und ihm bei unentschuldigtem Fernbleiben zum Termin Rechtsnachteile drohen, also auch ein Haftbefehl ergehen kann, muss die Benachrichtigung gemäß §§ 40 Abs. 1, 37 Abs. 1 StPO, § 186 Abs. 2 Satz 5 ZPO sowohl in deutscher wie in der dem Angeklagten verständlichen Sprache an der Gerichtstafel ausgehängt werden.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6546.htm

StPO

Betreuer, Beteiligung am Verfahren, Rechtsmittelbefugnis OLG Hamburg, Beschl. v. 05.02.2021 – 2 Ws 4/21

Grundsätzlich ist in einem gegen den Betreuten durchgeführten Straf- oder Sicherungsverfahren der Betreuer nicht zu beteiligen. Die funktionsbedingte Wahrnehmung der Interessen eines Beschuldigten, für den ein Betreuer bestellt ist, legt das Strafverfahrensrecht allein in die Hände des Verteidigers.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6531.htm

StPO

Besorgnis der Befangenheit, Strafmaß, Auswirkungen auf Rechtskraft AG Stralsund, Beschl. v. 01.07.2021 - 313 Cs 719/19

Äußert sich der Richter in der Hauptverhandlung dahin, das in Aussicht gestellte Strafmaß schränke die Möglichkeiten eines Rechtsmittels ein, vermittelt er den Eindruck, er wolle in der I. Instanz eine rechtskräftige Verurteilung erwirken. Das begründet die Besorgnis der Befangenheit.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6535.htm

StPO

Besorgnis der Befangenheit, kurzfristige Mandatierung, Terminsverlegungsantrag AG Wismar, Beschl. v. 21.12.2020 - 6 Ls 523/19

Zur Besorgnis der Befangenheit bei Ablehnung eines kurz vor der Hauptverhandlung gestellten

Terminsverlegungsantrags im Fall der kurzfristigen Mandatierung des Verteidigers.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6536.htm

StPO

Zurückstellung der Strafvollstreckung, Änderung der Vollstreckungsreihenfolge OLG Naumburg, Beschl. v. 10.08.2021 - 1 VAs 4/21

Nicht suchtbedingte Freiheitsstrafen können auf Antrag des Verurteilten vor der Zurückstellung suchtbedingter Freiheitsstrafen und vor Antritt einer Therapie vollständig verbüßt werden.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6537.htm

StPO

Beschleunigtes Verfahren, Anklageerhebung, Nachweis LG Bochum, Beschl. v. 31.03.2021 - 17 Ns 45/20

Der Beweis darüber, dass im beschleunigten Verfahren mündlich Anklage erhoben worden ist und welchen wesentlichen Inhalt sie hat, kann als wesentliche Förmlichkeit der Hauptverhandlung nach § 274 StPO nur durch die Sitzungsniederschrift bewiesen werden.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6532.htm

StPO

Zurückstellung der Strafvollstreckung, § 35 BtMG, Substitutionsbehandlung OLG Celle, Beschl. v. 05.07.2021 - 2 VAs 8/21

Die Durchführung einer ambulanten diamorphingestützten Substitutionsbehandlung rechtfertigt eine Zurückstellung der Strafvollstreckung gemäß § 35 BtMG, wenn die Behandlung auch eine intensive psychosoziale Begleitung umfasst und als Fernziel eine vollständige Abstinenz angestrebt wird.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6538.htm

Verwaltungsrecht

Entziehung der Fahrerlaubnis, Drogenkonsum, aufschiebende Wirkung OVG Saarlandes, Beschl. v. 02.09.2021 - 1 B 196/21

1. Zum Erfordernis einer schriftlichen Begründung des besonderen Interesses an der sofortigen Vollziehung (§ 80 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO).
2. Einzelfall einer zugunsten des Fahrerlaubnisinhabers ausfallenden Interessenabwägung bei offenem Ausgang des Hauptsacheverfahrens (nicht ausermittelter Sachverhalt; nachvollziehbare Darstellung einer nicht wissentlichen Drogenaufnahme).

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6547.htm

Sonstiges

Ingewahrsamnahme, Rechtmäßigkeit, Unerlässlichkeit, IAA-Protest LG Landshut, Beschl. v. 09.09.2021 - 65 T 2529/21

Die Voraussetzungen für eine Ingewahrsamnahme gem. Art. 17 Abs. Nr.2 und 3 PAG ist als ultima-ratio-Maßnahme nur dann zulässig, wenn sie unerlässlich ist, um die Begehung und/ oder Fortsetzung einer Straftat zu verhindern.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6530.htm

Gebühren

Längenzuschlag, volle Stunde OLG Schleswig, Beschl. v. 25.06.2021 - 1 Ws 106/21

Beendet ist eine Stunde in dem Moment, in dem die Uhr auf die nächste volle Stunde springt.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6542.htm

Gebühren
Grundgebühr, Disziplinarverfahren
VG Berlin, Beschl. v. 29.06.2021 – 80 KE 1/21 OL

Die Grundgebühr gemäß Nr. 6200 VV RVG bezieht sich auf das gesamte Disziplinarverfahren. Die Gebühr kann dagegen nicht - auch nicht gesondert oder zusätzlich - im Rahmen des besonderen gerichtlichen Antragsverfahrens nach § 63 BDG verlangt werden.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6534.htm

Gebühren
(Nicht-)Abhilfeentscheidung ohne Abhilfebefugnis, sofortige Beschwerde, Kostensache, Grundgebühr, Rechtsfall, Gebührenbemessung
OLG Hamm, Beschl. v. 10.06.2021 – 4 Ws 85/21, 4 Ws 104/21

1. Gänzliche Unwirksamkeit einer richterlichen Entscheidung kommt allenfalls in seltenen Ausnahmefällen in Betracht. Ein solcher Ausnahmefall ist dann anzuerkennen, wenn das Ausmaß und das Gewicht der Fehlerhaftigkeit für die Rechtsgemeinschaft geradezu unerträglich wären, weil die Entscheidung ihrerseits dem Geist der Strafprozessordnung und wesentlichen Prinzipien der rechtsstaatlichen Ordnung krass widerspricht. Zusätzlich muss die schwerwiegende Fehlerhaftigkeit offenkundig sein.
2. Die Unzuständigkeit des Entscheidungsträgers ist regelmäßig kein zur Nichtigkeit der Entscheidung führender, sondern nur die Rechtswidrigkeit begründender Fehler. Das gilt auch im dem Fall, in dem ein zum Treffen einer (Nicht-)Abhilfeentscheidung nicht befugtes Gericht eine solche Entscheidung trifft.
3. Zur Bemessung der anwaltlichen Rahmengebühren.
4. Zum Begriff des Rechtsfalls.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6533.htm

Corona
Corona, Tragen einer Atemschutzmaske in der Hauptverhandlung, Verwerfung des Einspruchs
BayObLG, Beschl. v. 09.08.2021 - 202 ObOWi 860/21

1. Die Anordnung des Vorsitzenden, in der Hauptverhandlung aus Gründen des Infektionsschutzes eine Mund-Nasen-Schutz-Bedeckung zu tragen, ist als sitzungspolizeiliche Maßnahme nach § 176 Abs. 1 GVG zulässig. Das allgemeine Verhüllungsverbot nach § 176 Abs. 2 GVG steht dem nicht entgegen.
2. Wird ein Betroffener wegen ordnungswidrigen Benehmens gemäß § 177 GVG aus dem Sitzungssaal entfernt, rechtfertigt dies nicht die die Verwerfung seines gegen den Bußgeldbescheid gerichteten Einspruchs nach § 74 Abs. 2 OWiG. Vielmehr ist in einem solchen Fall nach § 231b Abs. 1 StPO i.V.m. § 71 Abs. 1 OWiG zu verfahren.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6523.htm

Corona
Corona, Corona-Maskenpflicht, Glaubhaftmachung Befreiung
BayObLG, Beschl. v. 23.08.2021 - 201 ObOWi 907/21

1. Bei der Beurteilung der Frage, ob der Betroffene zum Tatzeitpunkt gegen die Maskenpflicht auf stark frequentierten öffentlichen Plätzen nach § 27 Nr. 18 i.V.m. § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 8. BayIfSMV v. 30.10.2020 (BayMBI. 2020 Nr. 616) verstoßen hat, kommt es ausschließlich darauf an, ob der Betroffene aus der Sicht des Tatrichters zum Zeitpunkt der behördlichen Kontrolle an Ort und Stelle Umstände glaubhaft gemacht hat, die eine Befreiung von der Maskenpflicht nach § 2 Nr. 2 der 8. BayIfSMV begründeten.
2. Soweit und solange der Ordnungsgeber keine konkreten Vorgaben zum Inhalt und zu den Mitteln der Glaubhaftmachung normiert hat, gehört die Frage, ob das Amtsgericht im konkreten Fall zu Recht von einer hinreichenden Glaubhaftmachung einer Befreiung von der Maskenpflicht ausgegangen ist, zum Kern tatrichterlicher Beweiswürdigung. Die Nachprüfung durch das Rechtsbeschwerdegericht beschränkt sich deshalb darauf, ob dem Tatrichter Rechtsfehler unterlaufen ist, was nur dann angenommen werden kann,

wenn die Beweiswürdigung widersprüchlich, unklar oder lückenhaft ist oder gegen die Denkgesetze oder gesicherte Erfahrungssätze verstößt.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6522.htm

Corona

Corona, Corona-Maskenpflicht, Bayern, Verfassungsmäßigkeit BayObLG, Beschl. v. 28.06.2021 - 202 ObOWi 704/21

Gegen die in § 13 Abs. 4 Satz 2 der 6. BayIfSMV v. 19.06.2020 in der Gastronomie für Gäste angeordnete Maskenpflicht bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6521.htm

Der **Werbeblock** enthält folgende **Hinweise**:

Zunächst der Hinweis auf die **Neuerscheinungen 2021**.

Und zwar werden

* **Burhoff (Hrsg.), Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren, 9. Auflage, 2021,**

und

* **Burhoff (Hrsg.), Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung, 10. Auflage, 2021,**

wahrscheinlich im Oktober und Dezember 2021 neu erscheinen. Beide Werke natürlich aktualisiert und erneut erweitert, es hat sich in den letzten Jahren ja einiges getan, zuletzt erst mit dem Gesetz zur "Fortentwicklung der StPO". Ich bearbeite zudem "EV" und "HV" nicht mehr allein, sondern in Zukunft mit einem Team, das einen Teil der Bearbeitungen übernommen hat.

Es wird zu den Neuerscheinungen auch wieder ein "**Burhoff-Paket**" geben, das aus dem "Ermittlungsverfahren" und der "Hauptverhandlung" bestehen wird, natürlich auch wieder preisreduziert, so dass sich die Sammelbestellung auf jeden Fall lohnt.

Und auch das "**Komplettpaket**" - also: Handbücher Ermittlungsverfahren, Hauptverhandlung, Rechtsmittel, Nachsorge - wird neu aufgelegt, und zwar mit dem "Ermittlungsverfahren" und der "Hauptverhandlung" in den Neuauflagen und "Rechtsmittel" und "Nachsorge" in der nach wie vor (nur) vorliegenden 2. bzw. 1. Auflage. Der Preis ist/wird gegenüber dem früheren Komplettpaket sogar ein wenig niedriger sein.

Das alles kann man - wie immer - vorbestellen. Einfach mal beim **Bestellformular** schauen. Nach der **Vorbestellung** muss man dann nichts mehr tun. Die bestellten Bücher kommen dann nach Erscheinen automatisch, das Burhoff-Paket bzw. das Komplettpaket allerdings erst, wenn die "Hauptverhandlung" erschienen ist.

Und dann noch Hinweise auf die bereits vorliegenden **Neuerscheinungen**:

Ich beginne mit:

Burhoff/Volpert: RVG Straf- und Bußgeldsachen, 6. Aufl. 2021.

Das KostRÄG 2021 ist wie geplant am 01.01.2021 in Kraft getreten. Der RVG-Kommentar ist am 26. März 2021 erschienen. Er enthält alle Änderungen durch das KostRÄG.

Wie immer: Man kann "**bestellen**", und zwar auf der **Bestellseite** meiner Homepage. Danach muss man dann nichts mehr tun. Das Werk wird dann automatisch geliefert.



Und als **zweite Neuerscheinung** - ebenfalls am 26. März 2021 erschienen:

Burhoff (Hrsg.) Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OW-Verfahren, 6. Aufl. 2021.

Wie immer: Auch dieses Werk ist aktualisiert und erweitert. Das ein oder andere hatte sich dann nach Erscheinen der 5. Auflage doch getan in dem Bereich. Auch hier: Wir sind topaktuell. Die Entscheidung des BVerfG v. 12.11.2020 - 2 BvR 1616/18 - haben wir noch einarbeiten können.

Und natürlich kann man auch dieses Werk **bestellen**, und zwar ebenfalls hier auf der **Bestellseite** meiner Homepage. Danach muss man dann nichts mehr tun. Das Werk kommt automatisch.

Zu dieser Neuerscheinung liegt dann eine erste **Rezension** vor.

Und als dritte "**Neuerscheinung**" noch:

Aus Anlass des Erscheinens der 6. Auflage des "Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OWi-Verfahren" hat der Verlag dann das **Verkehrsrechtspaket** wieder neu aufgelegt. Das besteht aus:

Burhoff (Hrsg.) Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OWi-Verfahren, 6. Aufl. 2021 und **Burhoff/Grün (Hrsg.), Messungen im Straßenverkehr, 5. Aufl. 2020.**

Also: Geballtes aktuelles Wissen im straßenverkehrsrechtlichen Owi-Recht. Und das für nur 199,00 EUR. Damit **spart** man gegenüber dem Einzelbezug der Werke **34,00 EUR**.

Auch hier gilt: **Bestellungen sind auf meiner Homepage möglich.**



Aus dem weiteren Programm der Hinweis auf: **Burhoff/Grün, Messungen im Straßenverkehr**, unser Klassiker zu den Messverfahren, der in der 5. Auflage vorliegt Das (aktuelle) Werk enthält insbesondere eine ausführliche Darstellung der Technik der einzelnen Messverfahren.

Der Preis beträgt für das "1a-Exemplar" im Einzelbezug 104 EUR. Inzwischen werden aber von dem Werk auch schon sog. **Mängelexemplare**, die weitgehend aus Retouren stammen, angeboten. Der Preis beträgt dann nur **78,90 EUR**. Zum **Bestellformular** geht es hier.

Zu dem Werk gibt es auch recht gute Rezensionen, die Sie **hier** finden.



Aus dem **strafrechtlichen Angebot** weise ich dann auch noch einmal hin auf:

Burhoff/Kotz (Hrsg.) Handbuch für die strafrechtlichen **Rechtsmittel** und Rechtsbehelfe, 2. Auflage, und auf

Burhoff/Kotz (Hrsg.) Handbuch für die strafrechtliche **Nachsorge**.

Beide Bücher sind derzeit als "1a-Ware", aber auch als sog. **Mängelexemplare**, also Exemplare aus Retouren, lieferbar. Das gilt auch für das "Burhoff Paket 2", das aus diesen beiden Büchern besteht. Das "Mängel-Paket" kostet nur 132,90 EUR, die **Ersparnis** gegenüber dem Einzelbezug der beiden Bücher liegt damit bei fast **100 EUR**.

Einfach auch hier mal beim **Bestellformular** schauen.



Und dann noch zwei **Ebooks**:

Das "**Gesetz zur Fortentwicklung der StPO u.a.**" ist am 30.06.2021 im BGBl. verkündet worden (vgl. BGBl I, S. 2099) und nach Art. 28 des Gesetzes am **01.07.2021 in Kraft. getreten** Auf die wesentlichen Änderungen durch dieses Gesetz, die jetzt geltendes Recht sind, habe ich ja schon mehrfach hingewiesen. Hier will jetzt noch einmal auf das Ebook zu diesen Änderungen hinweisen, und zwar:

Fortentwicklung der StPO u.a.

Die Änderungen in der StPO 2021 - ein erster Überblick.

Man kann das Ebook auf meiner HP bestellen, und zwar hier auf der **Bestellseite**.

Preis: 27 EUR. Also erschwinglich.





Und zum Schluss dann auch noch einmal der Hinweis auf die vom Kollegen Marc N. Wandt herausgegebene

"Festschrift zum 70. Geburtstag von Detlef Burhoff,"

die im August 2020 im ZAP-Verlag erschienen und über meine Homepage käuflich zu erwerben ist.

Allerdings leider nicht als Printausgabe, die 1. Auflage ist vergriffen. Die Festschrift wird auch als Print nicht noch einmal neu aufgelegt.

Zu beziehen ist aber ein Ebook/eine PDF-Ausgabe, und zwar zum Preis von nur **29,90 EUR**. Bestellungen kann man ganz einfach auf der Homepage beim **Bestellformular** aufgeben.

Die Festschrift enthält interessante Beiträge zum Verfahrensrecht, über die man sich auf meiner Homepage näher informieren kann.

Beim **Bestellformular** kann man natürlich auch meine **übrigen Werke** - und natürlich auch weitere Bücher, ggf. auch Mängel Exemplare -, bestellen oder vorbestellen. Ich gehe, wenn nichts anderes vermerkt ist, bei eingehenden Bestellungen davon aus, dass Mängel Exemplare gewünscht sind, wenn die angeboten werden. Ich bitte um Verständnis, dass für die Lieferungen aus den Sonderangeboten aber **kein Rückgaberecht** besteht.

Und dann schließlich auch noch einmal der Hinweis auf das **neuere Produkt** im Anwalt-/ZAP-Verlag, auf das ich ja auch schon in früheren Newslettern hingewiesen hatte, nämlich der Hinweis auf:



Bei diesem neuen "Produkt" - dieser neuen "Plattform" - handelt es sich um eine **neue Online-Bibliothek** des ZAP-/Anwalt-Verlages, in der rund 150 Bücher online stehen. Nun ja, wird der ein oder andere sagen, das ist ja nichts Neues, das kennen wir ja schon. Das mag sein. Aber: Für mich (und meine Werke) ist das neue Baby des ZAP-Verlages vor allem deshalb interessant, weil damit endlich auch die **Handbücher Ermittlungsverfahren** und **Hauptverhandlung** beim ZAP-Verlag **mobil fähig** sind und Strafrechtler in diesen im Verfahren endlich ohne WLAN hinter dicken Gerichtsmauern im Saal live recherchieren können. Ohne Kilo weise Buchballast in der Tasche, was ja immer wieder "bemängelt" worden ist.

Wer sich über **Anwaltspraxis Wissen** näher informieren will, kann das online unter **Anwaltspraxis Wissen** tun. Man kann vier verschiedene Module mit bis zu 150 frei geschalteten Büchern bestellen. Die Online Bibliothek kann man im PC im Browser nutzen und auf iOS und Android Mobilgeräten (Smartphones und Tablets). Und: **Mobile Apps** gibt es inzwischen auch.

Mit besten Grüßen

und: Gesund bleiben - das ist (leider) nach wie vor immer noch das Wichtigste

Rechtsanwalt Detlef Burhoff, RiOLG a.D.

Wenn Sie diese E-Mail (an: newsletter@burhoff.de) nicht mehr empfangen möchten, können Sie diese **hier** kostenlos abbestellen.

RiOLG a.D.
Rechtsanwalt Detlef Burhoff,
Nessestraße 26
26789 Leer
Deutschland

049197673846
newsletter@burhoff.de